



LAND
TIROL

Abteilung Kultur

Honorarordnung für Jurys

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für alle Jurys, die auf Grundlage des § 8 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 31/2010 i.d.g.F., eingerichtet werden, sofern in den Förderrichtlinien keine gesonderten Vorschriften bestehen.

§ 2

Honorar

Für die Sitzungen der Jury gebührt ein Honorar von € 100,00 pro angefangener Stunde. Der Tagessatz beträgt maximal € 300,00. Weiteres gebührt ein Reisekostenersatz nach der Tiroler Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996 i.d.g.F.

§ 3

Auftrag

Die Beauftragung als Jurymitglied erfolgt durch die Abteilung Kultur auf Grundlage eines schriftlichen Werkvertrages.

Die Bezahlung des Honorars erfolgt nach Erbringung der Leistung und Vorlage einer Rechnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung gilt für alle Jurys, die ab 01.01.2025 bestellt werden.